

VEREINSSATZUNG

JENA DIGITAL e. V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen Jena Digital e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist das erste Geschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung von Digitaler Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Förderung von Forschung, Ausbildung und Innovation im Bereich der Digitalisierung in der Region Jena. Unter besonderer Berücksichtigung bestehender und potenzieller Wertschöpfungs- und Prozessketten sowie der vorhandenen Vernetzungspotentiale mit den angrenzenden High-Tech-Branchen arbeitet der Verein mit Unternehmen und deren Verbänden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften sowie Trägern von kulturellen, sozialen und arbeitsmarktlichen Belangen zusammen, um die theoretischen und praktischen Kompetenzen der Region für die Schaffung von Synergieeffekten und innovativen Entwicklungsstrategien zu einem Innovationsnetzwerk zusammenzuführen.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - Schaffung einer Informations-, Kommunikations- und Vernetzungsplattform für die Akteure vor Ort
 - Förderung des Nachwuchses und Weiterbildung des technischen und wissenschaftlichen Personals durch Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Vorträgen, Workshops, Kongressen und anderen Events.
 - Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung
 - Politische Interessenvertretung gegenüber Stadt, Land, Bund und EU
 - Vertretung der Digitalwirtschaft in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit und Marketing
 - Vertretung der Branche ggü. Messengesellschaften, Verbänden und Institutionen
 - Unterstützung von StartUps mit digitalen Geschäftsmodellen bei der Unternehmensgründung und -entwicklung und deren Vernetzung mit etablierten Unternehmen
 - Interessenvertretung zur Schaffung eines Digital Hubs in Jena

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins können Unternehmen jeglicher Rechtsform (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften), Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften und Vereine sowie sonstige interessierte Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen.
3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder assoziiertes Mitglied in den Verein, ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt in Textform und muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen eines Monats in Textform Widerspruch einlegen, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Widerspruch und die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen und im Fall der Insolvenz mit Eröffnung des Verfahrens oder mit Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Verein in Textform zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung zugeht.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit ergibt sich aus der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für die Höhe des Beitrags kann zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert werden, es kann auch danach unterschieden werden, ob das Mitglied eine Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts ist, gemeinnützig oder nicht, bei Unternehmen ist auch eine Differenzierung nach der Beschäftigtenanzahl möglich. Zudem wird zwischen ordentlicher Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und assoziierter Mitgliedschaft unterschieden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, STIMMRECHT

1. Alle Mitglieder haben das Recht die Angebote des Vereins im Rahmen des Zweckes nach § 2 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen des Vereins sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Wahrnehmung einzelner Angebote kann ggf. kostenpflichtig sein. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Fördermitglieder erhalten für die Dauer der Fördermitgliedschaft einen festen Vorstandssitz. Fördermitgliedern ist gegenüber ordentlichen Mitgliedern eine erhöhte Sichtbarkeit zu gewährleisten. Die Details werden in separaten Verträgen vereinbart, für deren Inhalt, Abschluss und Beendigung der Vorstand zuständig ist.
4. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht und auch keine aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der wählbaren Mitgliedern des Vorstands nach § 11 Absatz 2;

- b) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Bericht über das Ergebnis des Prüfberichtes,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vereinsvorstands,
 - d) Genehmigung des vom Vereinsvorstand aufgestellten Maßnahmen- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über Widersprüche gegen Nichtaufnahme in den Verein,
 - j) Beschlussfassung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über die Berufung und Wahl der Mitglieder eines Kuratoriums nach § 13 dieser Satzung
 - l) Entscheidung über die Beteiligung an Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gesellschaften.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 3. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung i.S.v. § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere E-Mail, Messenger-App oder ähnlichem. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied nach folgenden Maßstäben als zugegangen:
 - a. Zwei Tage nach Versand eines Rundschreibens oder eines eingeschriebenen bzw. einfachen Briefes an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds.
 - b. Bei telekommunikativer Übermittlung mit Versand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, hilfswise wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben. Der Vorstand kann bestimmen, dass Abstimmungen mittels geeigneten elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann zu einem Punkt der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfinden.
4. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied oder Dritte schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
5. Sofern sich aus dieser Satzung oder zwingenden Vorschriften nichts anderes ergibt, bedarf jeder Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,

- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 9 Abs. 3.

6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird (Blockwahl). Gewählt sind bei der Blockwahl die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl, der auf sie entfallenden Stimmen. Erreicht im Falle einer Einzelwahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einem Schriftführer und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden, dessen zwei Stellvertreter und den Schriftführer aus seiner Mitte durch Beschluss.
2. Geborene Mitglieder im Vorstand sind die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Jena GmbH und die Stadt Jena, soweit und solange diese Mitglied im Verein sind. Mitglied im Vorstand sind außerdem maximal vier Fördermitglieder sowie bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertretenden gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Teil des zu wählenden Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis jeweilige Nachfolger gewählt wurden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung bestimmt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die wegen der Formalien von der Satzung abweichende Bestimmungen enthalten kann. Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Er leitet den Verein.
 - b) Er bestimmt die strategischen Leitlinien des Vereins im Rahmen der Vereinsziele und beschließt einen Maßnahmen- und Haushaltsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.
 - c) Er übernimmt die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

- d) Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder.
- e) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, lädt satzungsgemäß ein und stellt die Tagesordnung auf.
- f) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- g) Der Vereinsvorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Angaben über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die durchgeführten Maßnahmen vor.
- h) Der Vorstand beschließt über die vom Verein abzuschließenden Verträge.

§ 12 FACHGRUPPEN

Zur Bearbeitung spezifischer Fachthemen oder Projekte können Fachgruppen eingesetzt werden. Über die Einberufung oder Auflösung der Fachgruppen entscheidet der Vorstand. An einer Fachgruppe können alle interessierten Mitglieder teilnehmen. Eine Fachgruppe kann auch Ehrenmitglieder oder externe Experten aufnehmen. Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Paten, der jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abgibt.

§ 13 KURATORIUM

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium berufen. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Dem Kuratorium gehören maximal 7 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählte Mitglieder an; es bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. In das Kuratorium können Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.
3. Das Kuratorium beschließt über seine Empfehlungen an den Vorstand in Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstandes für Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 14 TÖCHTER, BETEILIGUNGEN und EINRICHTUNGEN des VEREINS

Der Verein kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Vereins entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethischen Grundsätze des Vereins zu verpflichten.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen oder eine Dienstleistungsvereinbarung zur Durchführung der Vereinsaufgaben abschließen.

§ 16 EINNAHMEN, AUSGABEN, VERWALTUNG

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus öffentlichen Fördermitteln, Spenden und sonstigen Zuwendungen, eigenerwirtschafteten Mitteln und Beiträgen.
2. Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um den satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können. Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen bzw. Einnahmen des Vereins.

§ 17 HAFTUNG

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer.
2. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt mindestens drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 19 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von

Vereinsmitgliedern bzw. dessen Vertretern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.
3. Das nach Beendigung der Liquidation und Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll zur Förderung von digitalen Kompetenzen bei SchülerInnen auf witelo e. V. übertragen werden.